

LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

Beratung . Mitwirkung . Koordination

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW · Ripshorster Str. 306 · 46117 Oberhausen

An den
Kreis Düren
Umweltamt
52348 Düren

LANDESBÜRO DER
NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

Ripshorster Str. 306
46117 Oberhausen

T 0208 880 59-0
F 0208 880 59-29

E info@lb-naturschutz-nrw.de
I www.lb-naturschutz-nrw.de

Sie erreichen uns
Mo - Fr 9.00 bis 13.00 Uhr
Mo - Do 13.30 bis 16.00 Uhr

Auskunft erteilt:

Datum
15.05.2019

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen
66/2-665101-00998	18.03.2019	DN/EUS 85-03.19 IMS
66/2-1.6.2-(12-16)/19		

Genehmigungsantrag der Wind Repower GmbH & Co KG BMR energy solutions für 5 Windenergieanlagen in Heimbach, Gemarkung Vlatten

Sehr geehrte

hiermit nehme ich namens und in Vollmacht der anerkannten Naturschutzverbände Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) – Landesverband NRW e.V. und Naturschutzbund Deutschland (NABU) – Landesverband NRW e.V. zu dem oben genannten Genehmigungsantrag Stellung.

Die Naturschutzverbände erheben Einwendungen, auch um der Pflicht nach § 9 Abs. 1 UVPG nachzukommen, die zuständige Behörde in einer dem Umweltschutz dienenden Weise zu unterstützen.

- Anlagentyp

Die Auswirkungen auf die Tierwelt durch die Änderung des Anlagentyps sind zu beschreiben. Die Rotorgröße wird gegenüber dem Altbestand wesentlich erhöht. Die Gesamtrorfläche der 5 neuen Anlagen beträgt 87.300 m², die der alten 31.228,8 m² (ASP II S. 74). Die Gesamtrorfläche ist also etwa verdreifacht. Entsprechend größer wird das Gefahrenpotential für alle fliegenden Tierarten. Es sind also durch das Repowering neue Konflikte zu erwarten.

Der Rückbau der alten Anlagen sollte vor dem Bau der neuen Anlagen erfolgen und auch Gegenstand des Genehmigungsverfahrens sein.

Träger des Landesbüros der
Naturschutzverbände NRW



Der neue Anlagentyp widerspricht den textlichen Festsetzungen des FNP der Stadt Heimbach (s. Projektbeschreibung 2.6). Danach gilt folgende Höhenbeschränkung:

„Die Bauhöhe der Windenergieanlagen darf bis zur drehenden Spitze bezogen auf das Ursprungsgelände 75 m nicht überschreiten. Von der festgelegten Maximalhöhe kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn aufgrund eines Windgutachtens dargelegt wird, dass einzelne Anlagen nicht wirtschaftlich betrieben werden können.“

Wenn alle Anlagen dieser Beschränkung widersprechen, handelt es sich nicht mehr um einen Einzelfall.

Bedenklich ist der Hinweis des Gutachters, dass zu den Ausmaßen von Bau und Anlagen noch keine Informationen vorliegen (ASP I S. 5 vorletzter Absatz).

- Lage im Raum

Der geplante Windpark befindet sich in einem weitgehend unzerschnittenen Raum in der Nähe zu mehreren Naturschutzgebieten, einem FFH-Gebiet und mehreren Dörfern. Der Untersuchungsraum bis 2000 m um die Anlagen wird auch in der ASP als besonders strukturreich beschrieben.

Die Windkraftkonzentrationszone liegt laut Kartierung der Biologischen Station Düren aus dem Jahr 2018 in einem Feldvogel-Schwerpunkt-Vorkommen des Kreises Düren. Sie liegt in Nähe des Nationalparks Eifel und unmittelbar benachbart zu einem der wichtigsten Brutgebiete für verschiedene Greifvogelarten im südlichen Rheinland, u.a. Wiesenweihe, Rotmilan, Rohrweihe (Mitt. Komitee gegen den Vogelmord).

Folgende Dörfer sind betroffen: Vlatten (Entfernung 1.050 m), Wollersheim, Eppenich, Bürvenich, Berg (Entfernung 1.300 m) und Hergarten.

Vlatten liegt nur 1050 m entfernt und ist besonders betroffen durch Schall und Rotorschattenwurf. Für Schall wird nur ein Messpunkt angegeben, was nicht ausreichend ist. Die Grenzwerte für Rotorschattenwurf werden für Vlatten erheblich überschritten. Da die Einhaltung einer zeitweisen Drosselung kaum überprüfbar und daher als Schutz vor dem Schattenwurf unzuverlässig ist, sollte die Planung mit Rücksicht auf die hier wohnenden Menschen überdacht werden. Denkbar sind z.B. ein Verzicht auf die WEA, die den Schattenwurf im Siedlungsraum verursachen, ein größerer Abstand der WEA zum Ort oder eine geringere Höhe der WEA.

- Standorteignung

Abschaltzeiten, z.B. zur Reduzierung des Schattenwurfs oder zur Vermeidung von Schlagopfern, müssen bei Aussagen zur Bilanzierung der Standorteignung berücksichtigt werden.

- FFH-Prüfung

Für das FFH-Gebiet Bürvenicher Berg-Tötschberg sollte eine FFH-Prüfung vorgelegt werden. Dabei sollten nicht nur die Arten aus den veralteten Standarddatenbögen betrachtet werden, sondern auch aktuell vorkommende geschützte Arten. Zu berücksichtigen wären hier u.a. Wespenbussard und Uhu als charakteristische Arten.

- Naturschutzgebiete

- NSG Kalkberg (unmittelbar südlich an Bestandswindpark angrenzend),
- NSG Vlattener Bachtal und Lützenberghang (ca. 350 m westlich),
- NSG Bürvenicher Berg und Tötschberg sowie Berg- und Mausbachtal ca. 350 m südlich)
- NSG Schluchtbachtal / Talsystem Bürvenicher Bach (ca. 600 m östlich),
- NSG Oberes Schluchtbachtal (ca. 300 m nordöstlich).

In diesen Naturschutzgebieten ist nicht nur die Flora sondern auch die Fauna besonders schützenswert. Hinsichtlich der geplanten WEA sind insbesondere Insekten, Vögel und Fledermäuse beachtlich.

Daher sollten alle NSGe – nicht nur die mit windenergiesensiblen Arten im Verordnungstext – angegeben und betrachtet werden.

In der ASP wird die Bedeutung der Grünlandflächen als Nahrungshabitat für Greifvögel, u.a. Weihen und Wespenbussard, nicht gewürdigt. Besonders gefährdet sind die Greifvögel bei der Nahrungssuche auf den ausgedehnten Wiesen des unmittelbar angrenzenden NSG am Kalkberg.

Zu den Schutzgebieten sollte der Regelabstand von 300 m eingehalten werden.

- Vorhabengebiet

Der Radius 1,5 km ist zu gering zur Abgrenzung des Vorhabengebietes. Er widerspricht z.B. der Raumnutzung windenergiesensibler Vogelarten, dem Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ und zudem der Abfrage des Planungsbüros beim Naturschutz. Der Radius sollte entsprechend der Hinweise von Seiten des Naturschutzes besonders auf Milanhorste im Bereich UR 4.000 auf 4.000 m erhöht werden. Dieser Radius ist um die neu geplanten, aber auch die drei bestehenden Anlagen, die nicht repowert werden sollen, zu legen.

Wir verweisen hierzu auf die fachliche Einschätzung der Biolog. Station Euskirchen:

*„Aus Sicht des Artenschutzes handelt es sich bei dem **1- und 4-km-Radius um ein kritisches Gebiet**. Die exponierte Lage (Übergang zwischen Börde und Voreifel) erscheint als wichtige Struktur im Vogelzug. Das spiegelt sich z.B. durch die mehrfachen Beobachtungen von rastenden Mornellregenpfeifern wider, oder auch Goldregenpfeifer...*

Ganz wichtig ist aber der 4-km-Raum z.B. auch für den Rotmilan, dort liegen uns mehrere Hinweise/Nachweise von Brutten vor. Außerdem gibt es hier auch mehrere Hinweise auf nachbrutzeitlich Ansammlungen von Rotmilanen auf Schlafbäumen. Es gibt Hinweise auf Brut von Wespenbussard, Nachweise von Baumfalken- und Uhubrutten etc.“

Nach diesem Hinweis wäre folgerichtig der Untersuchungsradius auf 4 km zu erweitern gewesen.

- ASP

Die Datenrecherche des Planungsbüros beim amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutz erfolgte im Oktober 2018, also nach der Kartierung durch das Planungsbüro im Sommer 2018. Die Auswertung der zahlreichen Hinweise lag erst im Januar 2019 vor. Die Angaben aus der Datenabfrage bei Biologischen Stationen oder Verbänden konnten so für die Kartierung in der ASP II gar nicht beachtet werden.

Hätte im Vorfeld der Kartierungen ein Scopingtermin stattgefunden, wäre frühzeitig auf geschützte und gefährdete Arten hingewiesen worden. Die "Kenntnisnahme" muss bei der UNB dazu führen, dass den Hinweisen nachgegangen wird! Dies ist bei der gewählten Reihenfolge gar nicht möglich. Diese äußerst bedenkliche zeitliche Abfolge hat unter anderem dazu geführt, dass ein bekannter, seit Jahren und so auch 2018 und 2019 besetzter, Uhu-Brutplatz im Raum Bürvenich / Berg in < 1500 m Entfernung zum Plangebiet nicht berücksichtigt ist (vgl. Karte 4.2 ASP I).

Es verwundert zudem, dass die Angaben der Biologischen Station Düren in der ASP I nicht kartenmäßig dargestellt wurden. Dies irritiert umso mehr, als die Biologische Station Düren viele Hinweise mit Ortsangabe gegeben hat (s. ASP I Tab. 4.4).

In der ASP fehlt eine Darstellung der Summationswirkung. Im Umfeld sind neben den 5 + 3 Anlagen z.B. nicht nur die WEA bei Berg und Ginnick sondern auch die am Lausbusch und Steinkaul zu betrachten. Außerdem werden das Zusammenwirken der Einflüsse verschiedener WEA im Gesamtlebensraum der Arten und das Zusammenwirken der Einflüsse von WEA und anderen menschlich bedingten Todesursachen, hier vor allem der Hochspannungsleitung, nicht gewürdigt. Aus populationsökologischer Sicht zählen hierzu auch Sekundäreffekte wie Brutverluste oder ein reduzierter Bruterfolg nach Ersatz eines ausgefallenen Altvogels, etwa bei Greifvogel-Paaren. Weitere Vorhaben und Pläne sind anzugeben und zu berücksichtigen.

Die ASP vernachlässigt die Barriere- und Zerschneidungswirkung, die durch die Bauwerke (Kulissenwirkung), die Rotorbewegung (Kollisionen, Barotraumen) und die stärkeren Turbulenzen im umgebenden Luftraum um die WEA gegeben sind. Dies ist umso bedauerlicher, als nun weitere Hindernisse in einem bisher vergleichsweise unzerschnittenen Raum, im Luftraum bis 300 m Höhe über dem Boden, hinzukommen. Jeder einzelne Rotor ist eine Tausende Quadratmeter große Barriere für Vögel und Fledermäuse, die zusätzlich zu dem Verlust der Standortfläche zu bewerten ist.

Bei der Beurteilung der Auswirkungen auf den Vogelflug und -zug wird die Vielzahl der WEA (zurzeit ca. 30.000), die inzwischen in der BRD stehen, nicht beachtet. Die sich hieraus ergebenden Summationswirkungen auf Populationsniveau wird daher völlig unterschätzt. Die Windkraftkonzentrationszone bei Vlatten ist auch laut Gutachter Durchzugs- und Rastgebiet besonderer Bedeutung, daher ist dieser Effekt besonders zu bedenken.

Zur Vogelwelt

Die ASP sollte für die folgenden Arten nachgebessert werden:
Baumfalke, Feldlerche, Graumammer, Rebhuhn, Rotmilan, Uhu, Wachtel, Wespenbussard.

Rotmilan

Der Rotmilan brütet mit mehreren Brutpaaren im Umfeld bis zu 4 km um die WEA:

- Nach Angaben der Biologischen Station Düren befindet sich ein Brutrevier bei Vlatten am Mühlenberg / im Bereich des Sportplatzes Vlatten im Abstand von ca. 1000 – 1200 m zur nächsten WEA, jedenfalls unter 1.500 m zu den WEA 3 und 5. Daher ist die Planung dieser Anlagen aufzugeben. 2018 bestand für diesen Rotmilan Brutverdacht. Für uns besteht keine Veranlassung an dieser Aussage zu zweifeln, auch wenn das Planungsbüro diesen Befund nicht bestätigte. Jedoch hat das Planungsbüro in diesem Raum eine hohe Flugaktivität des Rotmilans festgestellt (Karte 3.5, Ergebnisbericht Avifauna). Im April 2019 balzte hier erneut ein Milanpaar. Auch bei einer Begehung am 06. Mai 2019 konnten wir am Mühlenberg einen einzelnen aus dem Wald fliegenden Rotmilan beobachten. Dieses Verhalten ist zu dieser Zeit hochgradig brutverdächtig.
- Nach Angaben von Bürgern befindet sich ein weiterer traditionell benutzter Rotmilanhorst im Vlattener Bachtal, ca. 1.100 m von der nächsten WEA entfernt. Der Horst wurde auch 2019 schon früh im Jahr (März-Anfang April) von einem Rotmilanpaar befliegen, das aber später nicht mehr am Horst beobachtet wurde. Wir beobachteten bei einer Begehung am 6. Mai im Vlattener Bachtal oberhalb Vlatten jedoch einen einzelnen Milan und konnten mehrere größere Horste im Verlauf der Vlattener Baches nachweisen. Wurden diese vom Planungsbüro untersucht?
- Ein weiteres Brutrevier befindet sich östlich von Hergarten am Wachberg, in dem Rotmilane 2017 erfolgreich, 2018 ohne Erfolg gebrütet haben. Der Brutplatz ist aktuell (2019) wieder besetzt. Der Abstand zwischen Horst und nächster WEA beträgt knapp 2.500 m. Auch die Tiere dieses Vorkommens nutzen die Feldflur im Bereich der WEA als Nahrungshabitat (Biologische Station DN).
- Ein weiterer seit Jahren und so auch in 2019 besetzter Horst befindet sich östlich von Vlatten im Abstand 2.800 m zur nächsten WEA (BUND DN und NABU DN).
- In 3.700 m Abstand zur nächsten WEA befindet sich östlich von Düttling ein weiterer in 2019 besetzter Horst.
- Des Weiteren gibt es Hinweise auf einen besetzten Horst im NSG am Mausbach.

- Nach Angaben der Biologischen Station EU und des Komitees gegen den Vogelmord liegen drei weitere Brutplätze im Kreis Euskirchen (bei Berg). Ist das Planungsbüro diesen Hinweisen nachgegangen?
- Außerdem befindet sich im Kreis EU in der Nähe eines Rotmilanbrutplatzes auch ein seit mindestens drei Jahren erfolgreich genutzter Brutplatz eines Schwarzmilans. Auch aktuell (2019) sind diese beiden Horste nachweislich besetzt. Diese beiden Brutplätze befinden sich etwa 2,5 km von der nächsten WEA entfernt.

Diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Weitere Brutplätze sind nicht auszuschließen.

Die hohe Brutplatzdichte im Umfeld der geplanten Anlagen bestätigen auch die Angaben des Planungsbüros. In der Balz-/Brutzeit wurden während 10 Beobachtungstagen ca. 10 Kontakte im unmittelbaren Raum der WEA festgestellt. Unter der Annahme, dass nicht den ganzen Tag nach Milanen gesucht wurde, ergeben sich für die Balz / Brutphase Mitte März bis Ende Juli mehrere 100 Einflüge von Milanen in den um ca. Faktor 3 größeren Rotorbereich der neuen Anlagen. Daraus resultiert zweifelsfrei ein gegenüber dem aktuellen Zustand deutlich erhöhtes Schlagrisiko, zumal Rotmilane WEA häufig weitgehend ignorieren (vgl. Angaben ASP II S. 70 f.).

Außerdem befinden sich im UR 1.000 und UR 4.000 mehrere bekannte Schlafplätze. Außer den von ecoda kartierten Schlafplätzen gibt es einen weiteren am Mühlenberg bei Vlatten (ca. 980 m zum nächsten Windrad) und zwei weitere im Kreis Euskirchen westlich von Berg im Bereich Mausbach und Bergbach in einer Entfernung von ca. 500 m bzw. 1.200 m. Der in nächster Nähe zu den WEA befindliche Sammelplatz des Rotmilans im Kreis Euskirchen wird nachweislich schon seit 30 Jahren regelmäßig aufgesucht. Am 14. September 2018 übernachteten dort 26 Rotmilane.

Wegen der Vielzahl der Brut- und Schlafplätze ist das Kollisionsrisiko schon aufgrund der großen Individuenzahl signifikant erhöht.

Um ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko auszuschließen schlägt das Planungsbüro allgemein unattraktive Gestaltung der Mastfußfläche und zur Brutzeit eine Erhöhung des Nahrungsangebotes auf Flächen außerhalb der Windkraft-Konzentrationszone bzw. temporäres Abschalten in der Nachbrutzeit vor.

Durch die unattraktive Gestaltung der Mastfußflächen gehen dem Rotmilan Nahrungsflächen verloren. Dieser Verlust ist auszugleichen.

Der im LBP vorgeschlagenen Maßnahmenfläche Gemarkung Heimbach, Flur 5, Flurstück 155 ist gemäß Positionspapier der Naturschutzverbände eine Absage zu erteilen. Denn es bestehen größte Zweifel, dass sie geeignet ist, das Tötungsrisiko kollisionsgefährdeter Tiere abzusenken. Hierzu ist eine Grünlandfläche von 2,36 ha viel zu klein.

„Aus der Forschung sind zwar Wirkungen durch die Anlage von attraktiven Ablenkflächen bekannt. Eine ausreichende Ablenkwirkung kann für den Rotmilan zum Beispiel laut HÖTKER et al. (2013) erst festgestellt werden, wenn pro Jahr und Brutpaar mindestens 70 Hektar angelegt werden (vgl. auch Artenhilfsprogramm Rotmilan des Landes Sachsen-Anhalt (2014), S. 99; Ubo Mammen: Wirksamkeit von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen bei der Windkraftnutzung: Aktueller Kenntnisstand und offene Fragen am Beispiel der Vögel – Vortrag Tagung NABU NRW; <https://nrw.nabu.de/umwelt-und-ressourcen/energie/erneuerbare-energie/windkraft/20440.html>).

In der Planungs- und Zulassungspraxis liegen die Flächengrößen bislang bei wenigen Hektar; es ist schlicht nicht realistisch, dass die für die Wirksamkeit der Maßnahmen erforderlichen Flächenumfänge in Ansatz gebracht werden, zur Verfügung stehen und mit einem wirtschaftlichen Betrieb zu vereinbaren sind.

Die Maßnahmen sind auch vor dem Hintergrund problematisch, dass die damit verbundenen Prognosen dem komplexen System der Natur nicht gerecht werden können. Solche „Lenkungsmaßnahmen“ können sich wiederum negativ auf andere Brutpaare oder Vogelarten auswirken. Das Prinzip der Ablenkung funktioniert immer nur bei räumlicher Betrachtung eines Windparks und eines Brutpaares. Tatsächlich sind bei zunehmender Anlagendichte viele Konstellationen denkbar, in denen die „Ablenkfütterung“ gerade andere Vögel durch den Windpark oder andere Windparks „lockt“. (*Landesbüro der Naturschutzverbände NRW – Positionspapier zum Arten- und Habitatschutz bei der Planung und Zulassung von Windenergieanlagen Stand Mai 2017*).

Das Planungsbüro schlug während der Rastzeit folgende Abschaltzeiten für WEA, die weniger als 1.000 m zu einem Schlafplatz gelegen sind, vor: 01.08. bis 30.09. ab 16:00 Uhr, (ab dem 22.09. ab 15:00 Uhr) bis mindestens 1 Stunde nach Sonnenuntergang. Der Abstand und diese Zeiten sollten wie folgt modifiziert werden: Der Abstand ist entsprechend dem Sicherheitsabstand für die Horste auf 1.500 m zu erhöhen, die Abschaltzeiten sind zu verlängern. Die WEA sind grundsätzlich vom 01.08. bis 15.10. ab 16:00 Uhr, (ab dem 22.09. ab 15:00 Uhr) bis mindestens 1 Stunde nach Sonnenuntergang und vom 01.08. bis 15.10. ebenfalls zwei Stunden vor und nach Sonnenaufgang abzuschalten. Denn die Rotmilane fliegen natürlich zu den Schlafplätzen hin, aber auch davon weg. Da die Sammelpplätze auch noch im Oktober genutzt werden, ist die vom Planungsbüro angegebene Zeit bis 30.09. nicht ausreichend Sie ist nach hinten bis zum 15. Oktober zu verlängern.

Folgende WEA liegen weniger als 1.000 m oder 1.500 m von einem Schlafplatz entfernt: WEA 1 und 2 liegen weniger als 1.000 m vom Schlafplatz Mausbach entfernt, WEA 3 und 4 weniger als 1.500 m.

WEA 5 liegt weniger als 1.000 m vom Schlafplatz Mühlenberg entfernt, WEA 3 und 4 weniger als 1.500 m.

WEA 4 und 5 liegen weniger als 1.000 m vom südlichen ecoda-Schlafplatz entfernt, WEA 2 und 3 weniger als 1.500 m. WEA 5 liegt weniger als 1.500m vom nördlichen ecoda-Schlafplatz entfernt.

Die zweite vom Planungsbüro genannte Möglichkeit variabler Abschaltzeiten mit Monitoring wird von uns als nicht sicher abgelehnt. Auch um Störungen am Schlafplatz und die Aufgabe traditioneller Schlafplätze zu vermeiden, sollten festliegende Abschaltzeiten angewendet werden.

Die Hauptflugkorridore zwischen Schlaf- und Nahrungsplätzen sind zu kartieren und von Windkraftanlagen freizuhalten.

In den Jahren 2008, 2017 und 2018 wurde je ein tödlich verletzter Rotmilan in der Umgebung der WEA aufgefunden. Ein weiterer Rotmilan starb 2018 offenbar nach Berührung mit der Hochspannungsleitung oder einer WEA. Insgesamt sind uns also vier tote Rotmilane bekannt. Es ist nicht auszuschließen, dass es weitere Todesfälle gab.

Fazit Rotmilan:

Durch die große Zahl an Brutplätzen im gesamten Umfeld der geplanten Anlagen und durch die hohe Dichte regelmäßig genutzter, nachbrutzeitlicher Schlafplätze ergibt sich insgesamt eine erhebliche Bedeutung des Raums für den Rotmilan und damit ein deutlich erhöhtes Vogelschlagrisiko. Dieses sich durch das Repowering augenscheinlich wesentlich erhöhende Schlagrisiko für den Rotmilan ist in der Planung nicht angemessen berücksichtigt.

Weihen

Die Feldflur zwischen Bürvenich, Floisdorf und Sinzenich zählt nach Angaben des Komitees gegen den Vogelmord zu einem der wichtigsten Brutgebiete für verschiedene Greifvogelarten im südlichen Rheinland. 2018 wurden zwischen Bürvenich und Sinzenich mehrere Paare Rohrweihen, je ein Paar Wiesenweihe und Rotmilan (der UNB EU bekannt) nachgewiesen. Für Wiesenweihe und Rotmilan liegen zudem weitere Brutnachweise aus den Vorjahren im UR 2000 vor, für den Schwarzmilan bestand hier zumindest Brutverdacht.

Von dort gibt es auch mehrere Nachweise von Rotmilan-Schlafplätzen mit bis zu 20 Individuen nach der Brutzeit. Bei Vlatten gibt es einen älteren Nachweis einer Brut der Wiesenweihe. Am 5. Mai wurde eine Wiesenweihe in der Feldflur nordöstlich der Windkraftkonzentrationszone etwa 600 m von der Zone entfernt beobachtet (Fotobeleg vorhanden).

Am 10. Mai 2019 konnten südlich der Windkraftkonzentrations-Zone eine männliche und etwas weiter weg auch eine weibliche Rohrweihe beobachtet werden. Die Entfernung zum nächsten Windrad betrug etwa 540 m bzw. 1.600 m.

Die geplante Maßnahmenfläche in „Heimbach Lützeloch“ ist für die hier als Durchzügler bzw. Wintergäste vorkommenden 3 Weihenarten (Rohr-, Wiesen-, Kornweihe) schon alleine

aufgrund ihrer Lage direkt am Waldrand zum großen Waldgebiet Kermeter nicht geeignet. Weihen bevorzugen tendenziell flachere Bereiche und meiden Wald. Wir schlagen daher vor, eine größere Maßnahmenfläche im offenen und eher flachen Gelände anzulegen.

Baumfalke

Der Baumfalke hat nach Angaben der Biologischen Station DN in den Jahren 2017 und teilweise in den Vorjahren in alten Krähenestern auf den Masten der Hochspannungsleitung, die nördlich der WEA vorbeiführt, gebrütet. Diese Leitung verläuft in einem Abstand von weniger als 500 m zu den WEA 4 und 5. Da die Anlage der Nester und die Brutplätze des Baumfalken auf den Masten wechseln, sollte ein Sicherheitsabstand zwischen Masten und WEA von mindestens 500 m (Leitfaden und LAG-VSW) eingehalten werden. Die WEA 4 hat laut Beschreibung in Kap. 14 (Hochspannungsfreileitung) lediglich einen Abstand von 174,55 m zur Hochspannungsleitung. Das Planungsbüro nahm offensichtlich die Hinweise der Biologischen Stationen auf den Baumfalken nicht ernst.

Uhu

Für den Uhu besteht für die Jahre 2016-2018 Brutverdacht am Mühlenberg bei Vlatten. Im FFH-Gebiet Bürvenicher Berg brütet der Uhu seit Jahren regelmäßig. In 2019 gibt es hier ebenfalls eine erfolgreiche Brut. Dieses Brutvorkommen ist in der nicht berücksichtigt, obwohl der Brutplatz nur ca. 2500 m von den geplanten WEA entfernt liegt. Das Fehlen dieses Vorkommens in der ASP ist ein eklatanter Mangel der ASP, der auf die verspätete Abfrage des Planungsbüros nach Daten unter anderem bei den Biologischen Stationen zurückzuführen ist.

Feldvögel

Die Bedeutung der Agrarflächen für den Artenschutz wird als zu gering eingestuft.

Das Vorkommen von Grauammer, Feldlerche, Feldsperling, Feldschwirl, Rebhuhn, Wachtel, Schwarzkehlchen, Wiesenpieper, Bluthänfling u.a. Arten der Feldflur und des Offenlandes belegt deren Bedeutung. Die kartierten Reviere sind für alle gefährdeten Arten kartografisch darzustellen. Dies ist bis jetzt nicht geschehen.

Der Windpark liegt in einem von der Biologischen Station Düren in 2018 kartenmäßig dargestellten Feldvogel-Schwerpunkt-Vorkommen mit den besonders wertgebenden Arten Grauammer und Rebhuhn.

Grauammer

Die Grauammer (RL 1, schlechter Erhaltungszustand) ist im Leitfaden als windenergiesensible Art angeführt. In den vergangenen Jahren ist sie als Brutvogel in Bereichen östlich und westlich der Windkraftkonzentrationszone nachgewiesen. Das Planungsbüro hat zudem in 2018 im Bereich des Lützenbergs einen Nachweis erbracht. Bei dieser in NRW vom Aussterben bedrohten Art ist jede Gefährdung einzelner Individuen populationsrelevant. Um solche Gefährdungen zu ausschließen, sollte zur Risikovermeidung in diesem Vorkommens-Schwerpunktgebiet ein größerer Bereich ausgewiesen werden, in dem Grauammern ungefährdet brüten können. Dieses Gebiet ist durch geeignete Maßnahmen zu optimieren. Hierzu schlagen wir Flächen in der Feldflur zwischen Vlatten, Wollersheim und Eppenich/Bürvenich vor. In diesem von der Art besiedelten Bereich kann ein Ausgleich über die Anlage extensiv genutzter Ackerflächen geschaffen werden. Hier sollten auch die Maßnahmenflächen für Feldlerche und Rebhuhn liegen.

Rebhuhn

Der Verbotstatbestand der Tötung kann eintreten, z.B. wenn Rebhühner (RL 2, schlechter Erhaltungszustand) gegen den Mast einer WEA fliegen. Rebhühner reagieren sehr empfindlich auf Lärm mit Vermeidung der verlärmten Zonen (s. Arbeitshilfe Vögel im Straßenverkehr).

Der avifaunistische Fachbeitrag weist (textlich auf S. 18, Karte auf S. 19) zwei Brutreviere des Rebhuhns für das Jahr 2018 südlich und nördlich an den beantragten Repowering-Bereich aus.

Für das Rebhuhn weist das Gutachten "Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr" im Auftrag des Bundesverkehrsministeriums einen kritischen Schallpegel von 55 dB(A)_{tags} aus. Flächen, die mit einem Dauerschallpegel von 55 dB(A)_{tags} beschallt werden, werden vom Rebhuhn demnach signifikant schlechter besiedelt, sei es wegen der höheren Gefährdung durch die beeinträchtigte Fressfeind-Erkennung, sei es wegen direkter Störungen. Dass dieser Effekt nicht nur für Straßenlärm besteht, sondern auch für ähnlichen Dauerschall, wie er durch Windkraftanlagen ausgelöst wird, ist offenkundig.

Daher sollte gesondert überprüft werden, welche Flächen im Lebensraum der Rebhühner von mindestens 55 dB(A)_{tags} beschallt werden. Falls dergleichen vorkommt, sind entsprechende Maßnahmen (entweder Abschaltung bzw. lärmreduzierter Betrieb tagsüber oder Ersatzhabitate für die Rebhühner) zu planen.

Das Planungsbüro gibt im LBP (S. 23 unten/S. 24 oben) folgenden Hinweis: „Anlagenbedingte Einflüsse, die zur Wertminderung oder den Wegfall von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Meideeffekte, Verdrängung von Arten) führen würden, sind nach gegenwärtigem Stand der Erkenntnisse im

Falle von Feldlerche und Rebhuhn gegeben, können aber grundsätzlich nicht aufgrund des schlechten Erhaltungszustandes in NRW im näheren und weiteren Umfeld aufgefangen werden.“ Die vom Planungsbüro vorgeschlagene Maßnahmenfläche von letztlich 1,5 ha Größe widerspricht diesen Erkenntnissen, denn sie ist wesentlich zu klein. Sie berücksichtigt lediglich Verluste durch direkte Flächeninanspruchnahme. Wir schlagen daher vor, weitere Maßnahmenflächen für die betriebsbedingten Beeinträchtigungen in der Feldflur zwischen Vlatten, Wollersheim und Eppenich/Bürvenich in der Größenordnung von 1 ha je Revier anzulegen (Gottschalk & Beeke, 2017).

Mit dem Bau der Anlagen darf erst nach Bereitstellung der Maßnahmenfläche begonnen werden.

Wachtel

Sehr kritisch für die Planungen ist auch die mehrfach kartierte Wachtel (RL 2, ungünstiger Erhaltungszustand) zu bewerten. Es ist bekannt, dass Wachteln die Nähe zu WEA meiden und durch akustische Störwirkungen vertrieben werden. WEISS (in SUDMANN et al. 2012) weist darauf hin, dass für die Wachtel großflächige Maßnahmen notwendig sind, um eine ausreichende Reproduktion in kolonieartigen Brutverdichtungen sicherzustellen und kleinräumige „Hier und Dort“-Maßnahmen der Art nicht weiter helfen. Deshalb kann es sinnvoller sein, Maßnahmen in bestimmten Gebieten zu konzentrieren, um solche Areale zu optimieren oder aufzubauen, anstatt kleinflächig in unmittelbarer Umgebung zum Eingriffsort zu planen.

Feldlerche

Der Rückgang der Feldlerche (RL 3, ungünstiger Erhaltungszustand) als ehemaliger „Allerweltsart“ in den letzten Jahren ist landesweit dramatisch. Im Brutvogelatlas 2013 wird der Trend mit stark abnehmend angegeben (NWO & LANUV (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens). Im Bergischen Land ist sie weitgehend verschwunden (Stumpf 2009). Gegenüber den 1980er Jahren dürfte der Bestandsverlust landesweit etwa 80% betragen (Sudmann et al. 2008). Heute hat sich der Bestandsschwund mit Sicherheit noch deutlich vergrößert. Dementsprechend bewertet das LANUV den Erhaltungszustand der Art aktuell als „ungünstig mit deutlichem Abnahmetrend“ (<http://www.naturschutzfachinformationssysteme-nrw.de>). Neben der Flächeninanspruchnahme durch die WEA sind weitere Faktoren zu berücksichtigen, die die Feldlerchenpopulation gefährden: Die Feldlerche ist durch den Betrieb der Anlagen einem Verletzungs- und Tötungsrisiko ausgesetzt. Feldlerchen vollführen hohe Singflüge, wodurch sie in den Rotorschwenkbereich von WEA gelangen können. Zudem ist zu berücksichtigen, dass durch den hohen Lärmpegel die innerartliche Kommunikation gestört wird. Hinzu kommen die Gefährdung durch Barotraumen und der Verdrängungseffekt durch die Kulissenwirkung der Anlagen. Diese Faktoren sind in der ASP gar nicht berücksichtigt.

Die WEA können für die Feldlerche sowohl ein erhöhtes Tötungsrisiko bedeuten, als auch erhebliche Störwirkung entfalten. Dies ist in der ASP zu beachten.

Der Verlust eines Reviers ist durch Artenschutzmaßnahmen in der vorher von dem Brutpaar beanspruchten Flächengröße, mindestens aber in 1 ha Größe pro Revier auszugleichen (lt. Leitfaden Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen). Auch von daher ist eine Revierkartierung erforderlich.

Das Planungsbüro gibt im LBP (S. 23 unten/S. 24 oben) folgenden Hinweis: „Anlagenbedingte Einflüsse, die zur Wertminderung oder den Wegfall von Fortpflanzungs – und Ruhestätten (Meideeffekte, Verdrängung von Arten) führen würden, sind nach gegenwärtigem Stand der Erkenntnisse im Falle von Feldlerche und Rebhuhn gegeben, können aber grundsätzlich nicht aufgrund des schlechten Erhaltungszustandes in NRW im näheren und weiteren Umfeld aufgefangen werden.“ Die vom Planungsbüro vorgeschlagene Maßnahmenfläche von letztlich 1,5 ha Größe widerspricht diesen Erkenntnissen, denn sie ist wesentlich zu klein. Wir schlagen daher vor, in der Feldflur zwischen Vlaten, Wollersheim und Eppenich/Bürvenich Ausgleichsflächen für die Feldlerche anzulegen. Diese liegen in einer geeigneten Landschaft und sind weit genug von den WEA entfernt. Analog zu den Verfahren im Straßenverkehr (300 m Radius um jede Anlage) ergäbe sich ein Bedarf von 7 ha Ausgleichsfläche. Eine solche Ausgleichsfläche berücksichtigt lediglich Verluste durch direkte Flächen-Inanspruchnahme. Mit dem Bau der Anlagen darf erst nach Bereitstellung der Maßnahmenfläche begonnen werden.

Mornellregenpfeifer

Mornellregenpfeifer benötigen als Rasthabitat gegrubberte Raps- und Getreidestoppeln. Sie bevorzugen die Mitte der größten Parzellen. Demzufolge sollte die Einsaat der Folgekultur erst nach Ende der Zugzeit, also ab dem 23.09. erfolgen. Die vorgeschlagene Fläche ist auch wegen der geringen Größe bedeutungslos.

Kranich

Nach Aussagen der Gutachter (Ergebnisbericht Avifauna S. 36) konnten 2018 insgesamt > 2500 Kraniche im Bereich der WEA beobachtet werden, die sämtlich in Höhen von 90 m – 200 m und damit sämtlich im Einflussbereich der geplanten Rotoren flogen. Zusammen mit dem großen Kranichrastplatz im Herbst 2016 ergibt sich mit der größeren Rotorhöhe und dem fast um den Faktor 3 wachsenden Rotorbereich ein deutlich erhöhtes Schlagrisiko.

Im November 2016 starb ein Kranich auf dem Durchzug nach dem Kontakt mit der Hochspannungsleitung.

Haselmaus

Vor einer Inanspruchnahme von gehölzbestandenen Flächen, z.B. für die Zuwegung, ist eine fachgerechte Kartierung der Haselmaus mit *tubes* (Niströhren) durchzuführen, die im Raum

nachweislich vorkommt, z.B. am Mühlenberg bei Vlatten. Sollten Haselmäuse gefunden werden, ist eine entsprechende Entfernung der Gehölze in den Wintermonaten ohne schweres Gerät durchzuführen, damit im Boden überwinternde Haselmäuse nicht getötet werden. Erarbeiten und das Befahren solcher Flächen mit schwerem Gerät dürfen erst nach dem Ende der Überwinterung der Haselmäuse erfolgen, zu einem Zeitpunkt, zu dem die Haselmäuse die von Gehölzen geräumten Flächen sicher verlassen haben. Dies sollte aus Auflage festgelegt werden.

Es sieht aber beinahe so aus, als seien am Mühlenberg schon ohne Untersuchungen und Maßnahmen Tatsachen geschaffen worden. Oder aus welchem Grund wurden hier entlang des Erschließungsweges für die geplanten WEA großflächig Sträucher und Bäume entfernt?

Fledermäuse

Die Aufgabe der Artenschutzprüfung ist das Artenspektrum auf der Fläche eines Planvorhabens zu ermitteln und mögliche artenschutzrechtliche Konflikte im Vorfeld zu beurteilen. Diese Ansprüche erfüllt die ASP I und ASP II für die Artengruppe der Fledermäuse nicht ausreichend.

Wie den Unterlagen zu entnehmen ist, erfolgte bei den Fledermäusen eine Abfrage gezielt für als WEA-sensiblen eingeschätzte Fledermausarten. Diese Einschränkung widerspricht grundsätzlich dem Vorgehen des MUNKLV, das für alle Planvorgaben die Berücksichtigung sogenannter „planungsrelevanter“ (Fledermaus)arten identifiziert hat, deren Abprüfung in der ASP I zu erfolgen hat.

Der Gutachter hat aus den Abfragen zahlreiche Hinweise erhalten, welche Arten im Raum vorkommen bzw. zu erwarten sind. Die ASP I fasst die Hinweise nicht einmal zu einem einheitlichen Bild zusammen. Stattdessen wird auf eine weitere Bearbeitung der Arten in der ASP II verzichtet.

Warum es für die umliegenden NSGe/FFH-Gebiete angeblich kaum Angaben zu Fledermäusen geben soll, ist unverständlich. Über die Buntsandsteinfelsen im Rurtal gibt es seit 1995 zahlreiche Studien zu Felsquartieren im Auftrag der LANUV und der UNB Kreis Düren. Zur Burg Nideggen gibt es aktuelle Kartierergebnisse von verschiedenen Gutachterbüros. Das NSG Kermeter wurde im Zuge des Nationalparks untersucht und auch in den letzten Jahren erneut nachkartiert. Der Nationalpark Eifel ist mit 18 Fledermausarten (!) ein bekannter Hotspot der Artenvielfalt von Fledermäusen. Fledermausuntersuchungen gibt es auf angrenzenden WEA-Flächen in Kreuzau-Thum/-Lausbusch. Weitere ASPen sind bei Gemeinden oder der UNB einsehbar. Eine konkrete Recherche in den entsprechenden Fachabteilungen oder schon in den Ratsinformationssystemen statt eines simplen Anschreibens mit Ausschlussstermin, hätte leicht einen hinreichenden Überblick über die bereits vorliegenden Untersuchungen ergeben. Gleiches gilt für benachbarte Flächen im Kreis Euskirchen.

Ein Gutachter, der auf eine Fledermauskartierung verzichtet, hätte diese Daten zusammentragen müssen, um sich ein Bild von der Fledermaus-Fauna zu machen.

Dass der Gutachter trotz aller Hinweise auf eine Fledermauskartierung verzichtet, ist sachlich falsch und kommt den Anforderungen an einen beurteilungsfähigen Antrag nicht nach!

Allein mit einem „Fledermausmodul“ eine Konfliktvermeidung bewerkstelligen zu können, ist realistisch nicht machbar. Dies kommt auch keineswegs den Interessen den Antragstellers entgegen, der ohne Voruntersuchungen nicht wissen kann, mit welchen Abschaltzeiten und finanziellen Einbußen zu rechnen ist.

Leider wird bestehen schon sprachliche Unklarheiten bezüglich des Detektorsystems, des Abschalt-Systems und des Gondelmonitorings, so dass konkret unklar bleibt, welche Methodik genau angewendet werden soll.

Dieses Vorgehen ist nicht zielführend, weil es das Risiko birgt, dass ein erheblicher artenschutzrechtlicher Konfliktfall besteht und bereits erbaute WEA gegebenenfalls aufgrund der Fledermausvorkommen abgebaut werden müssen bzw. dass umfangreiche Restriktionen für den Betrieb beauftragt werden müssen und diesen unwirtschaftlich machen.

Wenn im Vorfeld der Errichtung versäumt wurde nachzuweisen, dass eine Planung grundsätzlich Verbotstatbestände nach BNatSchG für die planungsrelevante Artengruppe der Fledermäuse vermeidet, kann für die Anlage kein Recht auf Betrieb nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten beansprucht werden.

Wir weisen darauf hin, dass es dabei keine Rolle spielt, ob ein Bestandspark existiert und bisher keine Totschlagopfer bekannt geworden sind. Der Bestandspark wurde ohne die heute üblichen Artenschutzprüfungen errichtet und hat kein Monitoring erfahren. Eine Opfermeldung wäre daher bei der „sehr kleinen und unscheinbaren“ Artengruppe eine reine Zufallsbeobachtung. Dies ist abseits der Wege unter Bestandsanlagen nicht zu erwarten. Zudem ist bekannt, dass eine Abräumrate der Totschlagopfer durch Aasfresser zeitlich schnell abläuft und zufällige Fundraten deutlich verringert. Solange kein Totschlagopfermonitoring (nach allen technischen Regeln) erfolgt, wird eine entsprechende Abfrage in der Regel negativ ausfallen und kann als Argument der Unbedenklichkeit nicht anerkannt werden.

Der Verzicht auf eine Fledermausuntersuchung im Vorfeld widerspricht auch ausdrücklich der Idee des „Fledermausfreundlichen Abschaltalgorithmus“ (siehe Renetbat III – Voraussetzung für die Anwendung der ProBat -Software, Behr et al. 2018). Der Algorithmus wurde erstmalig von Brinkmann et al. entwickelt und beruht darauf, dass aus jahreszeitlichen und tageszeitlichen Aktivitätsmessungen von

Fledermäusen an Beispielstandorten und Aufnahme von Umweltparametern an damals durchschnittlich 90 m (Nabenhöhe) hohen WEA auf Kollisionsrisiken extrapoliert wird und daraus anlagenspezifisch Abschaltalgorithmus entwickelt werden. Um diesen Algorithmus auf weitere Standorte auszuweiten, fordern die Autoren ausdrücklich eine Überprüfung der Übereinstimmung von Aktivitätsverhalten der Fledermäuse des neuen Standortes mit den ausgesuchten Beispielstandorten. Behr et al. beschreibt dies als Voraussetzung für den Einsatz des Algorithmus.

Im Gegenzug bedeutet ein Verzicht auf eine vorauslaufende Fledermauskartierung die „worst case“ Annahme, also einen konfliktbelasteten Standort (mit massiven Verlusten ziehender und residenter Fledermausarten im gesamten Aktionszeitraum eines Jahres) und insbesondere einen unbekanntem Aktivitätsverlauf im Vergleich zu den Aktivitäten an den Beispielanlagen. Dann ist aber der übliche Fledermausalgorithmus gerade nicht anwendbar!

Eine Abschaltung muss – ohne vorauslaufende Untersuchungen mit dem Beleg einer Vergleichbarkeit der Fledermaus-Aktivitätsmuster somit an extremere Randparametern (worst case) einer Fledermausaktivität ausgerichtet werden. Sie muss in den allen Nachtstunden einer Aktivitätsperiode vom 15.2. (für frühziehende Zweifarbfledermaus) bis zum 15.11 (für spätziehende Abendsegler, bei Temperaturen über 6°C (Erfassung jagender residenter Zwergfledermäuse an kühlen Tagen), bei fehlendem Dauerniederschlag und Windgeschwindigkeiten unter 8 m/s (bei ziehenden Rauhaufledermäuse) abgestellt werden, um keine möglicherweise im Raum auftretende Art signifikant zu gefährden. Für Abendsegler müssen die WEA im Frühjahr, vom 1.3. bis 15.5., und Herbst vom 1.8. bis 15.11, zusätzlich 1 Stunde vor Sonnenuntergang die WEA stillstehen.

In den ersten beiden Jahren (immer eine gesamte Aktivitätsperiode lang) ist ein akustisches Fledermausmonitoring erforderlich. Wegen der weit höheren Nabenhöhe und der größeren Rotorlänge heutiger WEA sind die Masten mit zwei Batdetektoren neuester Technik (siehe Renebat III) auszustatten: Ein Detektor am Mast auf Höhe der unteren Rotorspitze und ein Detektor auf Nabenhöhe.

Am Detektor, der am Mast auf Höhe der unteren Rotorspitze sitzt, werden die Umweltparameter, Windgeschwindigkeit, die Temperatur und der Niederschlag in 10 Minuten-Intervallen erfasst. Dieser Standort ist wichtig, weil am Mast aufsteigende residente Fledermausarten stark gefährdet sind und die Umweltparameter an der unteren Rotorspitze entscheidend für die Flugbewegungen sind. Zur rechtssicheren Analyse werden zwei vollständige Aktivitätsperioden aufgenommen (um auszuschließen, dass ein untypisches Jahr die Ergebnisse verfälscht), aus denen die Algorithmen entwickelt werden, falls es sich nicht ergibt, dass aufgrund extremer Aktivität der Konflikt an diesem Standort nahezu unlösbar ist. Dann müssten die WEA nachts stillstehen oder abgebaut werden.

Es bleibt weiterhin dabei zu bedenken, dass durch Verzicht auf vorlaufende Fledermauskartierungen im Gelände, keine Überprüfung von Einzelbäume und Waldbeständen auf Fledermausquartiere stattfand. Dies wird im Leitfaden anders gefordert und ist sehr kritisch, weil Unkenntnis über das Vorkommen u.U. bedeutender Quartiere besteht.

Bei WEA in räumlichem Zusammenhang sind, wenn die Anlagen unterschiedliche Habitatstrukturen im Umfeld aufweisen (offenes Habitat, Leitlinien, geschlossenes Habitat), jeweils die Anlagen mittels Batdetektor auf diese Habitatstandorte zu prüfen, wie dies im Vorfeld bei einer ASP II mit Horchboxen nach Leitfaden gefordert wird.

Alle Daten sollten bereits in der Erhebungsphase öffentlich zugänglich gemacht werden, um eine Überwachung der Datenerhebung zu gewährleisten.

Zum fachgerechten Einsatz der Technik sind die Vorgaben von RENEBAT III und grundsätzlich des Bundesverbandes Fledermausschutz zu beachten.

Das Monitoring sollte von geschultem Fachpersonal (auf Akustik geschulter Fledermausspezialist) durchgeführt werden und die erhobenen Daten des Gondelmonitorings müssen durch geschulte Fachgutachter geprüft werden.

Insekten

Hier ist die Tötung von Insekten zu beachten. Denn Insekten sind Nahrungsgrundlage für viele Tiere höherer Trophiestufen. Die Kalkmagerrasen der umgebenden Naturschutzgebiete sind besonders reich an Insekten, darunter auch seltene Arten, z.B. Schachbrettfalter, Wachtelweizen-Scheckenfalter. Diese wiederum sind Nahrungsgrundlagen für z.B. Fledermäuse, Schwalben, Neuntöter, Wespenbussard.

Nach Untersuchungen des entomologischen Vereins Krefeld ist die Biomasse der Fluginsekten in den Jahren 1982 – 2014 um 80% zurückgegangen. Am bisher nicht geklärte Insektensterben können auch WEA mitwirken, jedenfalls an so einem sensiblen Standort. Daher sollte vor einer Zulassung belegt werden, dass die WEA keine schädigenden Auswirkungen auf die Insektenpopulationen haben. Zu bedenken ist dabei auch, dass Insekten von den Signallichtern und der Wärme im Gondel- und Rotorbereich angezogen werden. Daher jagen hier die Fledermäuse. Auch gibt es Fotos von Rotorblättern, die zeigen dass in großer Zahl Insekten anfliegen und getötet werden. Aber nicht nur die Kollisionsgefährdung ist zu erfassen und zu bewerten, sondern auch der Schattenwurf, der z.B. das Paarfindungs-Verhalten von Tagfaltern stören kann.

Es ist zu darzustellen, welche Wirkung WEA auf den Bestand der Fluginsekten haben. Hierzu verweisen wir auch auf neuere Veröffentlichungen der Luft- und Raumfahrt (Trieb et al., 2018).

Ausgleichsmaßnahmen

- Maßnahmen für Feldlerche und Rebhuhn:

Die Größe der Ausgleichsflächen ist um Größenordnungen zu gering. Für Feldlerche, Rebhuhn, Grauammer, Feldschwirl und weitere Vögel der Agrarlandschaft wie Wiesenpieper und Schwarzkehlchen müsste sie wesentlich größer sein.

- Maßnahmen für Rotmilan, Rohrweihe und Wiesenweihe

Die Maßnahme ist schon wegen der geringen Flächengröße für den Rotmilan nicht sinnvoll.

Für alle 3 Weihenarten (Rohr-, Wiesen- und Kornweihe) als Durchzügler bzw. Wintergäste ist die geplante Fläche schon allein aufgrund ihrer Lage direkt am Waldrand zum großen Waldgebiet Kermeter nicht geeignet. Hierfür sollte eine Fläche im offenen Flachland gewählt werden.

- Maßnahmen für den Mornellregenpfeifer

Zu klein, andere Vorgaben erforderlich, eher bedeutungslos.

Ausgleichsmaßnahmen und Ablenkflächen sind in störungsarmer Lage vor dem Bau der Anlagen durchzuführen. Die Flächen sind vorher zu kartieren. Sie müssen so liegen, dass die Vögel nicht durch den Windpark fliegen müssen, um zu ihnen zu gelangen. Mit dem Bau darf der WEA erst begonnen werden, wenn die Maßnahmen zum Artenschutz nachweislich funktionsfähig sind.

Als besonders geeigneter Raum für entsprechende Maßnahmen bietet sich der Bereich in der Feldflur zwischen Vlatten, Wollersheim und Eppenich/Bürvenich an. Hier kommen alle windenergiesensiblen Arten des Gebietes als Brutvögel oder Nahrungsgäste vor, die Siedlungsdichten können in diesem Raum durch Maßnahmen gut erhöht werden. Der Raum liegt ausreichend weit von den geplanten und anderen WEA entfernt und die in der Umgebung brütenden oder regelmäßig rastenden vogelschlaggefährdeten Vogelarten können - ohne in den Gefahrenbereich der WEA zu gelangen - dort hinfliegen.

Zusammenfassung

Trotz der bisherigen Vorbelastung durch die bereits bestehenden 8 Anlagen ergibt sich durch das Repowering mit 5 neuen, erheblich größeren Anlagen eine neue Situation. Die Flächen der Rotoren werden etwa verdreifacht und die Auswirkungen der 200 m hohen Windkraftanlagen auf Natur und Landschaft sind erheblich größer. Die Menschen der umliegenden Dörfer werden durch Schall und Schattenwurf über Gebühr belastet und beeinträchtigt. Für viele Tierarten wird das Tötungsrisiko durch Kollision mit den riesigen Rotoren oder durch Barotraumen erhöht. Unter den windenergiesensiblen Tierarten besonders betroffen ist dabei der Rotmilan. Dieser ist mit mehreren Brutpaaren im Umfeld der geplanten WEA vertreten. Zudem suchen viele Rotmilane nach der Brutzeit im Bereich zwischen Vlatten und Berg traditionelle Gemeinschaftsschlafplätze auf. Im Umkreis der Anlagen gibt es mindestens fünf solcher Schlafplätze. Aufgrund der Vielzahl der Milane, die sich hier einstellen, ist das Kollisionsrisiko signifikant erhöht. Auch weitere windenergiesensible Arten unter den Greifvögeln, Feldvögeln, Eulen und Fledermäusen werden durch die Anlagen gefährdet oder vergrämt, daher lehnen wir die vorliegende Planung ab.

Mit freundlichen Grüßen

Schrifttum

- Gottschalk & Beeke (2017): Leitfaden Rebhuhnschutz vor Ihrer Haustür – Erfahrungen und Erkenntnisse aus dem Göttinger Rebhuhnschutzprojekt.
<http://www.rebhuhnschutzprojekt.de/Leitfaden%20Rebhuhnschutz%20vor%20Ihrer%20Haustuer%20November%202017%20aktualisiert.pdf>
- Trieb, F., Gertz, T. & M. Geiger (2018). Modellanalyse liefert Hinweise auf Verluste von Fluginsekten in Windparks – Energiewirtschaftliche Tagesfragen 68/11: 51-55.
- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (2017): Positionspapier zum Arten- und Habitatschutz bei der Planung und Zulassung von Windenergieanlagen - Stand Mai 2017.
https://www.lb-naturschutz-nrw.de/fileadmin/redaktion/Fachthemen/energie_klimaschutz/NV_NRW_Positionspapier_zum_Arten_Habitatschutz_bei_Planung_Zulassung_von_WEA_052017.pdf